

RS Vwgh 1989/6/27 89/04/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1989

Index

10/09 Gemeindeaufsicht

50/01 Gewerbeordnung

Norm

BGdAG 1967 §12 Abs5;

BGdAG 1967 §3 Abs1;

GewO 1973 §198 Abs5;

GewO 1973 §337;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/04/0017 E 27. Juni 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Im Hinblick auf § 337 GewO handelt es sich ua bei den im § 198 GewO festgelegten Aufgaben der Gemeinde - mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens - um solche aus dem Bereich der Bundesvollziehung. Entsprechend diesem Umstand finden für das Aufsichtsrecht die Regelungen des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes, BGBl 123/1967 Anwendung. Demgemäß ist ein seitens der nach den jeweiligen Rechtsvorschriften sowohl für die Agenden aus dem Bundesvollziehungsbereich als auch dem Landesvollziehungsbereich zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ermächtigten Behörde (im Beschwerdefall im Bundesland Vorarlberg auf Grund des Vlbg GemeindeG LGBI 1985/40 iVm § 1 V d Vlbg LReg LGBI 1985/70 die Bezirkshauptmannschaft) "im Namen der Landesregierung" ergangener Vorstellungsbescheid von der hiefür unzuständigen Behörde erlassen worden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040036.X01

Im RIS seit

07.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>